

## **Reglement**

### **Chilbi- und Marktreglement**

vom 18. März 2020

Genehmigungsinstanz:  
Stadtrat

Inkraftsetzung:  
1. Juni 2020

Stand:  
18. März 2020

SR.-Nr.:  
803.1

Version:  
V1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich .....	3
	Art. 3 Zweck.....	3
<b>II.</b>	<b>Allgemeines und Organisation.....</b>	<b>3</b>
	Art. 4 Datum der Durchführung.....	3
	Art. 5 Zuständigkeiten /Chilbi-OK.....	3
	Art. 6 Umfang .....	3
	Art. 7 Aufgaben Chilbi-OK.....	4
	Art. 8 Anmeldung und Bewilligung .....	4
	Art. 9 Zulassung .....	4
	Art. 10 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen .....	5
	Art. 11 Abtretung an Dritte .....	5
	Art. 12 Verbotene Waren und Dienstleistungen .....	5
<b>III.</b>	<b>Gebühren .....</b>	<b>5</b>
	Art. 13 Gebühren und Finanzielles .....	5
<b>IV.</b>	<b>Durchführung.....</b>	<b>5</b>
	Art. 14 Bahnen, Buden, Festzelte und Verkaufsstände .....	5
	Art. 15 Abfallentsorgung .....	6
	Art. 16 Weitere Bestimmungen.....	6
	Art. 17 Haftung .....	6
	Art. 18 Zuwiderhandlungen.....	6
	Art. 19 Rechtsmittel .....	6
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
	Art. 20 Inkraftsetzung .....	6
	Art. 21 Aufhebung früherer Erlasse .....	6
	Art. 22 Publikation .....	6

## I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Das vorliegende Chilbi- und Marktreglement wird gestützt auf Art. 14. Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 2012, Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 25. Juni 2014, sowie der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden erlassen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Dieses Reglement gilt für die Wetziker Chilbi. Es findet sinngemäss Anwendung für alle in der Stadt durchgeführten Märkte.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Das vorliegende Reglement regelt die Organisation der Chilbi, die Aufgaben und Kompetenzen des Chilbi-Organisationskomitees (Chilbi-OK), die Modalitäten der Zulassung der Schausteller, Markthändler und Festwirtschaftsbetriebe sowie die Rahmenbedingungen der Durchführung der Wetziker Chilbi.</p>

## II. Allgemeines und Organisation

Datum der Durchführung	<p>Art. 4</p> <p>Die Chilbi findet jeweils am Wochenende nach Maria Himmelfahrt (15. August) statt.</p>
Zuständigkeiten /Chilbi-OK	<p>Art. 5</p> <p>Gestützt auf Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates Wetzikon ist die Bevölkerungs- und Sportvorständin/der Bevölkerungs- und Sportvorstand mit dem Geschäftsbereich Bevölkerungsdienste u.a. zuständig für die Chilbi, Märkte, Ausstellungen, Zirkusse sowie weitere Veranstaltungen.</p> <p>Für die organisatorischen Belange formiert sich ein Chilbi-Organisationskomitee (Chilbi-OK), zusammengesetzt aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– dem/r Abteilungsleiter/in Bevölkerung + Sicherheit (Vorsitz)</li><li>– dem/r Sachbearbeiter/in Sekretariat Bereich Sicherheit</li><li>– einem/r Korpsangehörigen der Stadtpolizei Wetzikon</li><li>– einer Fachperson der Abteilung Tiefbau</li><li>– einer Fachperson der Stadtwerke Wetzikon (Strom- und Wasserversorgung)</li><li>– allenfalls einem bis zwei weiteren Mitgliedern nach Bedarf</li></ul>
Umfang	<p>Art. 6</p> <p>Das Chilbi-OK legt zusammen mit der Bevölkerungs- und Sportvorständin/dem Bevölkerungs- und Sportvorstand die Standorte sowie die räumliche Ausdehnung der Chilbi und des Marktes fest.</p>

Art. 7

Das Chilbi-OK ist abschliessend zuständig für die Organisation und Durchführung der Chilbi und sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes. Insbesondere obliegen dem Chilbi-OK:

- die Ausschreibung der Chilbi und des Marktes in den Fachorganen
- die Planung und Einteilung des Markt- und Chilbiareals
- die abschliessende Erteilung von Bewilligungen für Schausteller und Markthändler
- die Bewilligung für Festwirtschaften
- die Festlegung der Betriebszeiten
- die Festlegung und allfällige Beschränkungen der Verkaufssortimente
- die Festsetzung der Markt- und Platzgebühren
- die Rechnungsstellung für die Markt- und Platzgebühren
- die Absagen an Schausteller, Markthändler und Festwirte
- die Bereitstellung der Infrastruktur für die Veranstaltung
- die Einholung der strassenpolizeilichen Bewilligungen
- der Vollzug der verkehrspolizeilichen Massnahmen
- die Einholung der Zustimmungen zur Benützung von privatem Grund
- die Werbung
- die Markierung der Plätze
- die Einweisung auf die zugewiesenen Plätze.

Während des Chilbibetriebes überwacht das Chilbi-OK den gesamten Betrieb, die Verkehrsregelung, die Entsorgungs- und Reinigungsaktionen, die allgemeine Sicherheit, die Ruhe und Ordnung usw.

Anmeldung und Bewilligung Art. 8

Die Schaustellerplätze werden in den Fachorganen mit Eingabefrist ausgeschrieben. Zu spät eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die im Vorjahr anwesenden Markthändler werden mit Anmeldeformular eingeladen. Neue Markthändler müssen sich schriftlich bis jeweils Ende März des laufenden Jahres bewerben

Gesuche für Festwirtschaften sind ebenfalls bis Ende März des laufenden Jahres einzureichen.

Zulassung

Art. 9

Die Chilbi steht grundsätzlich jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, für Schaustellungen, Festwirtschaftsbetriebe oder den Verkauf von angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes und chilbigerechtes Angebot geachtet.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das Areal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung seines Gewerbes bietet
- ein Überangebot von bestimmten Produkten oder Attraktionen besteht.

Das Chilbi-OK kann Personen, die sich den Vorschriften dieses Reglementes nicht fügen, gegen das Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen.

Einheimisches Gewerbe,  
Vereine und Institutionen

Art. 10

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen an der Chilbi teilnehmen. Im Interesse der Erhaltung einer echten Chilbi und eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen, politischen oder gemeinnützigen Institutionen eingeschränkt werden.

Abtretung an Dritte

Art. 11

Zugewiesene Plätze und Stände dürfen ohne Bewilligung des Chilbi-OK nicht an Dritte abgetreten werden. Bei der Übertragung eines Geschäftes an einen Nachfolger besteht kein Recht auf einen Platz.

Verbotene Waren und  
Dienstleistungen

Art. 12

Es gelten die im Anhang zur Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist. Im Weiteren obliegt es dem Chilbi-OK, weitere Artikel einzuschränken oder zu verbieten.

### **III. Gebühren**

Gebühren und Finanzielles

Art. 13

Die Platz- und Standgebühren werden auf der Basis des Gebührentarifes der Stadt Wetzikon durch das Chilbi-OK festgelegt. Diese Erträge müssen die gesamten Dritt-Aufwendungen sowie die Aufwendungen der Stadtwerke (Gebührenhaushalt) und von Sport + Freizeit (Globalbudget) decken. Die internen Aufwendungen (Personal Bereich Sicherheit, Polizei, Feuerwehr, Informatik, Unterhaltsdienst etc.) werden in der Kostenstelle Chilbi ausgewiesen, müssen aber nicht über die Platz- und Standgebühren gedeckt werden (Unterstützung der Stadt Wetzikon).

### **IV. Durchführung**

Bahnen, Buden, Festzelte  
und Verkaufsstände

Art. 14

Das Aufstellen der Bahnen, Buden, Festzelte und Verkaufsstände ist nur an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Chilbi-OK zu erfolgen. Insbesondere sind die angeordneten Verkaufsfrenten einzuhalten.

Ausserhalb des eigentlichen Chilbi- und Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände, Bahnen oder Festwirtschaften betrieben werden und dafür werden auch keine Bewilligungen durch die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit erteilt.

Abfallentsorgung	<p>Art. 15</p> <p>Das Chilbi-OK erlässt ein Abfallkonzept für den Markt- und Chilbibetrieb. Dieses ist strikte einzuhalten. Es gilt sinngemäss auch für den Wohnwagenpark. Die Abfallgebühren sind im Platzgeld inbegriffen.</p>
Weitere Bestimmungen	<p>Art. 16</p> <p>Die weiteren Bedingungen wie beispielsweise rechtzeitige Platzbelegung, Abmeldung bei Verhinderung, Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten, Parkierung, Lebensmittel- und Getränkeverkauf, Lautsprecher, Standbeschriftung, Preisanzeigen, Vorschriften über Mass und Gewicht usw. werden in den entsprechenden Verträgen mit den Schaustellern, Festwirten und Markthändlern separat geregelt.</p>
Haftung	<p>Art. 17</p> <p>Jeder Schausteller, Markthändler und Festwirt muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen und die entsprechende Bestätigung vorweisen. Schausteller haben zudem eine gültige Reisendengewerbebewilligung beizubringen und dem Chilbi-OK vorzulegen.</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden infolge einer Absage der Chilbi, die durch höhere Gewalt (inkl. Pandemien) eintreten könnte.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 18</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen des Chilbi-OK missachtet, wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in leichten Fällen verwarnt</li> <li>– in schweren Fällen von der Chilbi gewiesen.</li> </ul> <p>Bei wiederholten Verstössen kann ein Schausteller, Markthändler oder Festwirt für weitere Jahre gesperrt werden.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 19</p> <p>Gegen Anordnung und Handlungen auf Grund dieses Reglements kann innert 30 Tagen beim Stadtrat ein Gesuch um Neuurteilung eingereicht werden.</p>
 <b>V. Schlussbestimmungen</b> 	
Inkraftsetzung	<p>Art. 20</p> <p>Das Chilbi- und Marktreglement wurde vom Stadtrat am 18. März 2020 genehmigt und per 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt.</p>
Aufhebung früherer Erlasse	<p>Art. 21</p> <p>Das Chilbi- und Marktreglement vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.</p>
Publikation	<p>Art. 22</p> <p>Der Erlass des Reglements wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)